

verstanden, daß die Verfassung mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten solle, und versprachen einander, „daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt, und nach Erteilung dieser Zustimmung im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden soll“. Abgedruckt unten S. 153 ff.

2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870. Geschlossen zu Berlin. (Bundesgesetzblatt 1870. Nr. 51. S. 654—656 und S. 657.) — Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg, d. d. Versailles, den 21. Berlin, den 25. November

1870 (das. S. 658—665). Art. 3 dieses Vertrags enthielt gleichfalls die Verabredung, er sei erst nach Erteilung der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, Badens, Hessens und Württembergs zu ratificiren. Abgedruckt unten S. 174 ff.

3. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870.; nebst Schlusprotokoll von demselben Tage. Geschlossen zu Versailles. (Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes 1871. Nr. 5. S. 9—26.)

Der Vertrag stellt unter II. die vereinbarten Abänderungen der Norddeutschen Bundesverfassung meist in Uebereinstimmung mit der oben sub 1 erwähnten Verfassung des Deutschen Bundes — jedoch von ihr in Art. 1. 8. 20. 35. 38. 78 und 79 abweichend — fest, bestimmt aber unter III. (S. 18 ff.) in 8 Paragraphen die „Beschränkungen“, welche „Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern“, und enthält unter V. die Bestimmung: „Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgesetzt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden“ (BGBI. S. 22).

Unter VI. wird bestimmt: „Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.“ Wieder bereben die Paciscenten, den Vertrag den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzu-